

Bestätigung der ÖH-Tätigkeit für den Erlass des Studienbeitrages an der Paris Lodron Universität Salzburg

im Sinne der geänderten Richtlinie des Rektorats für Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages (Mitteilungsblatt 178 v. 17.08.2021)

| | |
|---|----------|
| Nachname: | Vorname: |
| Matrikelnummer: | |
| Studienkennzahl: | |
| <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Datum und Unterschrift der Person | |

Mit dieser Bestätigung wird bestätigt, dass die oben angeführte Person folgende ÖH-Tätigkeiten vorzuweisen hat:

| Bezeichnung der Funktion | Funktionsdauer | | Anzahl der Semester |
|---------------------------------|-----------------------|--------------|----------------------------|
| | von (MM/JJ) | bis (MM/JJ)* | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Gesamtausmaß:

| |
|----------|
| Semester |
|----------|

Die oben angeführte Tätigkeit ist durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen:

Ausmaß festgestellt am:

Unterschrift und Stempel:

Rechtsgrundlage:

Geänderte Richtlinie des Rektorats für Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§1a. Erlass für StudierendenvertreterInnen gemäß HSG 2014

1. StudierendenvertreterInnen gemäß HSG 2014 (BGBl I 2014/45) wird der Studienbeitrag für das Studium/die Studien an der Universität Salzburg erlassen, in dem/in denen Zeiten als StudierendenvertreterInnen gemäß §1 Z 6 nachweisbar sind, ab jenem Semester, in dem die AntragstellerInnen erstmalig den Studienbeitrag gemäß § 91 UG zu entrichten hat. Dieser Erlass kann für die Dauer von mindestens 1 Semester und maximal 4 Semestern in Anspruch genommen werden.

2. Als Tätigkeit als StudierendenvertreterInnen werden berücksichtigt:

1. Vorsitzende/Vorsitzender der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg oder Vorsitzende/Vorsitzender der Österreichischen HochschülerInnenschaft
2. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der Österreichischen HochschülerInnenschaft
3. ReferentIn der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg oder ReferentIn der Österreichischen HochschülerInnenschaft
4. BeraterInnen im Beratungszentrum der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

Für Z 1 und 2 verlängert sich die studienbeitragsfreie Zeit um maximal 4 Semester, für Z 3 und 4 um max. 3 Semester.

3. Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist eine Bestätigung über den Anspruch (d.h. das Ausmaß in Semestern) und die den Anspruch begründenden Zeiten als StudierendenvertreterInnen beizulegen. Diese ist für die Tätigkeiten aus Z 1 und 2 von dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg oder der Wahlkommission der Österreichischen HochschülerInnen auszustellen. Für die Tätigkeiten aus Z 3 und 4 ist die Bestätigung von dem/der Vorsitzenden an der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg auszustellen.

4. Tätigkeiten in mehreren Organen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 innerhalb eines Semesters werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt. Ein Erlass wird nur für vollständig absolvierte Semester vorgenommen. Zeiten der Tätigkeit als StudienvertreterInnen, die bereits zu einer Verlängerung der Bezugszeit für die Studienbeihilfe herangezogen wurden (§ 31 Abs. 2 HSG 2014), werden nicht berücksichtigt.